

die Anmaßung so weit trieben, daß sie den Graduirten aller übrigen Facultäten den Doctortitel geradezu absperrten und denselben sich allein vindicirten, so nahmen sie in Deutschland den persönlichen Adel für sich in Anspruch, und schon im 15. Jahrhundert war diese durch die ausgesuchteste Juristenophistit unterstützte Anmaßung allgemein anerkannt. So bemerkt z. B. der dieser Zeit angehörige Peter von Andlo (s. d. Art.): *quilibet doctor dicitur nobilis et gaudet privilegio nobilitium*. Ja selbst in den Reichsgesetzen wird ihr Adel anerkannt. Danach waren sie berechtigt, sich wie der Adel zu kleiden, und in dem Gesetze vom Jahre 1500 werden sie geradezu „den Bürgern in den Städten, die nicht vom Adel, Ritter oder Doctoren sind“, entgegengesetzt. War ihnen einmal der persönliche Adel zugestanden, so ermangelten sie nicht, hieran noch weitere Vorrechte zu knüpfen, z. B. daß den Doctoren, wenn sie wegen Schulden anklagt wurden, die Rechtswohlthat der *Comptenz* zustehende, daß sie in ihrem Hause als Zeugen zu vernehmen seien, daß jede ihnen zugefügte Beleidigung als *injuria atrox* betrachtet werden müsse, daß sie nicht torquirt werden dürfen, und wenn sie eines Verbrechens überführt seien, gesünder bestraft würden u. s. w. Diese überpannten Ansprüche, die, wie überhaupt die gelehrten Grade, von Bologna aus über die anderen Länder sich verbreiteten, hatten die Folge, daß Viele, besonders seit dem 17. Jahrhundert, leidenschaftlich gegen die alademischen Würden sich erhoben und das in seinem Ursprunge sehr ehrwürdige Institut in der öffentlichen Meinung immer mehr herabsetzten. Ein weiterer Grund ist dann, warum die Doctormürde an Ansehen verlor, lag in dem Umstande, daß einzelne Facultäten die strengen, von den Statuten für Bologna nur wenig abweichenden Bestimmungen über die Promotion nicht mehr genau beobachteten, vielmehr die Diplome ohne alles Examen, bloß gegen Bezahlung der festgesetzten Gebühren an jeden, der sich meldete, gleichviel ob würdig oder unwürdig, ausfertigten, ein Verfahren, das zu dem bekannten *Somimus pecuniam et mittimus asinum in patriam* Veranlassung gab. So ist das Doctorat allmählig zu einem bloßen Titel herabgesunken, der in manchen Ländern nicht einmal sehr geachtet ist. Ja das Pfaffen-Cassel'sche Landreglement von 1762 trieb die Verachtung gegen die Doctoren so weit, daß es dieselben in die zehnte Klasse neben die Kammerdiener u. s. w. setzte. Natürlich war und ist dieß nur da möglich, wo ein so großer Mißbrauch mit der Erwerbung und der Ertheilung der Doctormürde getrieben wurde oder wird, oder wo man auf das Hervortragen in der wissenschaftlichen Bildung keinen besondern Werth legt, und kein weider die Doctoren, welche sich durch die vorgeschriebenen strengen Prüfungen oder ihre wissenschaftlichen Leistungen jenen Grad erworben haben, noch die Facultäten berühren, welche denselben auf die genannten Voraussetzungen ertheilen.

Unter diesen Voraussetzungen bleibt die Würde unangetastet, da unter denselben ihre Erwerbung nicht jedermanns Sache ist. — Das Recht aber, zu lehren und an neuen Promotionen theilzunehmen, wie es ursprünglich in Bologna bestand, ist auch in neuerer Zeit dem Doctorate größtentheils verblieben. In Betreff ihres gegenseitigen Ranges stehen die Doctoren der Theologie oben an, ihnen folgen die Doctoren des Rechts, an diese schließen sich die medicinischen an und nach diesen folgen die Doctoren der Philosophie. Die Ertheilung des *Baccalariats* ist an den meisten Universitäten außer Übung gekommen, und die Würde eines *Licentiaten* wird nur noch selten nachgesucht und ertheilt. — Was noch insbesondere die Doctoren der Theologie und des canonischen Rechts betrifft, so wurden einzelne von ihnen früher vielfach mit beratender Stimme zu allgemeinen Concilien zugezogen (beim *Vaticanium* indeß nur vor Eröffnung des Concils als *Consultatoren*); auch steht ihnen die Befugniß zu, diejenigen kirchlichen Aemter zu erwerben, für welche ein gelehrter Grad erfordert wird. Das Letztere begründet die sogen. *Stiftsfähigkeit*, die sehr alt ist und den Zweck hatte, die wissenschaftliche Strebhaftigkeit unter dem *Clerus* anzuregen und lebendig zu erhalten. Schon Bonifaz VIII. ertheilte dem Capitel zu Halberstadt das *Privilegium*, daß niemand Mitglied desselben werden sollte, nisi qui de nobili vel ad minus de militari genere ex utroque parente procreatus vel saltem in sacra theologia professus aut in jure canonico vel civili licentiatius. et doctor existat, und das Tridentinum hat vorgeschrieben, daß an allen Cathedral- und Collegiatkirchen sämmtliche Dignitäten und wenigstens die Hälfte der *Canonicate* mit Graduirten besetzt werden sollen. Zwar wurde diese Bestimmung wegen mancherlei Hindernisse nicht überall in die Praxis aufgenommen, und wo dieß der Fall gewesen war, kam sie bald wieder außer Übung. Namentlich waren gegen das Ende des 18. Jahrhunderts nur mehr sehr wenige Stifte den Doctoren als solchen zugänglich, aber nichtsdestoweniger besteht noch heute dieses Kirchengesetz in voller Kraft und sollte in allen Provinzen, ubi id commodum fieri potest, beachtet werden. Indeß schließt die theologische Doctormürde die angeführten Rechte nur dann in sich, wenn sie von einer theologischen Facultät ertheilt worden ist, die in der ganzen Kirche anerkannt, d. h. vom Papste bestätigt ist. Daß die päpstliche Bestätigung nach dieser Seite hin unumgänglich nothwendig sei, liegt in der Natur des kirchlichen Organismus und kann historisch bewiesen werden. Denn schon frühe waren es die Päpste, die den zu Bologna ertheilten alademischen Würden allgemeine Anerkennung verschafften, und wenn in späteren Zeiten das Recht, Doctoren zu creiren, in Deutschland vom Kaiser ausging, warum sollte in Beziehung auf die Kirche nicht dem Papste dasselbe Recht zustehen? Endlich